

Antrag an die Mitgliederversammlung auf Änderungen der Satzung der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für physikalische Chemie e.V.

Der Ständige Ausschuss der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für physikalische Chemie e.V. beantragt für die kommende Mitgliederversammlung am 29.5.2014 folgende Satzungsänderungen:

Begründung:

Die beantragten Änderungen in §3, §9, §10 sind Änderungen, die das zuständige Amtsgericht Frankfurt der DBG als Anpassung an die gegenwärtige Rechtsprechung nahe gelegt hat. Es geht dabei um Klarstellung einzelner Aspekte der entsprechenden Paragraphen.

Die beantragte Änderung im §4 setzt den entsprechenden Beschluss der letzten Mitgliederversammlung vom 9.5.2013 bzgl. der Lebensmitgliedschaft um.

Die beantragte Änderung im §7 wird vom Ständigen Ausschuss vorgeschlagen, da die gegenwärtig Amtsperiode von maximal vier Jahren als zu kurz bewertet wird. Das Ausscheiden von erfahrenen Mitgliedern am Ende ihrer Amtszeit führt zu einem erheblichen Verlust an Erfahrungswissen.

Sollten Sie Rückfragen bzw. Anmerkungen haben, können Sie sich gerne direkt an die Geschäftsstelle wenden.

§ 3 Abs. 1

Alte Fassung	Neu
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Zur Aufnahme in die DBG ist ein Antrag der/des Aufzunehmenden bei der Geschäftsstelle erforderlich. Der Antrag wird in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Wird innerhalb zweier Monate nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Aufnahme seitens eines Mitglieds erhoben, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Zur Aufnahme in die DBG ist ein schriftlicher Antrag der/des Aufzunehmenden bei der Geschäftsstelle erforderlich. Der Antrag wird in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes veröffentlicht. Wird innerhalb zweier Monate nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Aufnahme seitens eines Mitglieds erhoben, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.</p>

§ 4 Abs. 7

Alte Fassung	Neu
<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>7. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können auf Antrag durch Zahlung eines bedeutenden Betrages fördernde Mitglieder der DBG werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p>	<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>7. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können auf Antrag durch Zahlung eines bedeutenden Betrages fördernde Mitglieder der DBG werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein förderndes Mitglied zahlt mindestens den 3-fachen Jahres-Regelmitgliedsbeitrag. Ein persönliches Mitglied kann durch eine Einmalzahlung zu einem Mitglied auf Lebenszeit werden. Die Höhe der Einmalzahlung hängt vom Lebensalter des Mitglieds ab.</p>

§7 Abs. 5

Alte Fassung	Neu
§ 7 Ständiger Ausschuss 5. Eine einmalige Wiederwahl in den Ständigen Ausschuss ist möglich.	§ 7 Ständiger Ausschuss 5. Eine zweimalige Wiederwahl in den Ständigen Ausschuss ist möglich.

§ 8 Abs. 1

Alte Fassung	Neu
§ 8 Geschäftsführung 1. Die DBG wird durch den Vorstand vertreten. Die/Der Erste Vorsitzende ist ermächtigt, sowohl für die DBG wie den Vorstand rechtsverbindliche Erklärungen aller Art abzugeben. Im Falle der Verhinderung der/des Ersten Vorsitzen-den wird diese/dieser entweder durch die/den Zweite/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/in vertreten.	§ 8 Geschäftsführung 1. Die DBG wird durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen aller Art der DBG oder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Abs. 4

Alte Fassung	Neu
§ 10 Versammlungen 4. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erledigung kommen sollen, sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der/dem Ersten Vorsitzenden zu übermitteln. Der Ständige Ausschuss ist befugt, ohne Einhaltung von Formen und Fristen Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen und über sie beschließen zu lassen. 8. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unbeschadet der Sonderregelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der DBG (§12) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.	§ 10 Versammlungen 4. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erledigung kommen sollen, sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich der/dem Ersten Vorsitzenden zu übermitteln. Der Ständige Ausschuss ist befugt, ohne Einhaltung von Formen und Fristen Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen und über sie beschließen zu lassen. Diese Befugnis gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, die den Mitgliedern mindestens 12 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzumachen sind oder für Anträge auf Auflösung des Vereins, die nach §11 geregelt sind. 8. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unbeschadet der Sonderregelungen für Satzungsänderungen und die Auflösung der DBG (§11) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden

